



Hintergrunddokument

Organisation und Digitalisierung der 1. Säule

Im Rahmen von: Botschaft zum Bundesgesetz über Informationssysteme in den Sozialversicherungen (BISS)

Datum:	12.9.2025
Stand:	Botschaft
Themengebiet:	Organisation 1. Säule, Zentrale Ausgleichsstelle und Digitalisierung

An seiner Sitzung vom 12. September 2025 hat der Bundesrat die Botschaft zum neuen Bundesgesetz über Informationssysteme in den Sozialversicherungen (BISS) verabschiedet. Die Vorlage schafft die rechtliche Grundlage für eine effiziente und sichere elektronische Kommunikation in der 1. Säule. Dieses Hintergrunddokument erklärt die Organisation der 1. Säule, die Rolle der Zentralen Ausgleichsstelle (ZAS) sowie die gesetzlichen Grundlagen für die Digitalisierung.

Organisation der 1. Säule

Die 1. Säule umfasst folgende Sozialversicherungen: Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV), Invalidenversicherung (IV), Ergänzungsleistungen (EL) und Erwerbsersatzordnung (EO). Sie werden von insgesamt 104 Stellen durchgeführt:

- 26 kantonale AHV-Ausgleichskassen,
- 49 Verbandsausgleichskassen der AHV,
- die Eidgenössische Ausgleichskasse (EAK),
- die Schweizerische Ausgleichskasse (SAK),
- 26 kantonale IV-Stellen,
- die IV-Stelle für Versicherte im Ausland (IVSTA)

Organisation der IT in der 1. Säule

Die Durchführungsstellen sind zuständig für den Vollzug der Sozialversicherungen der 1. Säule, etwa für das Abwickeln der Lohnbeiträge oder die Berechnung und Auszahlung von Leistungen der AHV, der IV und der EO. Zu diesem Zweck betreiben sie Informationssysteme. Die Ausgleichskassen haben sich für die Erstellung und den Betrieb ihrer Informationssysteme zu sechs Interessensgemeinschaften, sogenannten IT-Pools, zusammengeschlossen. Die IV-Stellen wiederum haben sich zu zwei IT-Pools zusammengeschlossen. Insgesamt gibt es somit acht IT-Pools sowie die Zentrale Ausgleichsstelle (ZAS) für die SAK und die IVSTA. Die elektronische Kommunikation zwischen den Informationssystemen erfolgt allerdings nicht oder nur teilweise automatisiert und standardisiert.

Strategie digitale Transformation (DTI)

Das Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) hat als Regulierungs- und Aufsichtsorgan der Sozialversicherungen der 1. Säule eine digitale Transformations- und Innovationsstrategie (DTI-Strategie) erstellt. Ziel ist die Förderung der Digitalisierung im Hinblick auf eine einfache, einheitliche und transparente Durchführung der 1. Säule. Mit der DTI-Strategie hat das BSV eine Grundlage geschaffen, die auf Standardisierung, Datenmanagement und Governance setzt und sowohl rechtliche Anpassungen als auch die Einführung neuer digitaler Prozesse und Dienste umfasst. Die DTI-Strategie berücksichtigt auch das Bedürfnis der Versicherten, mit den Behörden elektronisch in Kontakt zu treten.

Schweizweit verwendbare digitale Dienstleistungen ermöglichen automatisierte Prozesse und tragen dazu bei, bei den Durchführungsstellen Verwaltungskosten zu optimieren, Fehlerquellen zu minimieren und die Datenqualität zu verbessern. Heute übernehmen die AHV/IV/EO-Ausgleichsfonds einen Teil der Verwaltungskosten der Durchführungsstellen in der

Höhe von jährlich 35 Millionen Schweizer Franken, davon 25 Millionen Franken für Posttaxen. Diese Kosten der AHV/IV/EO-Ausgleichsfonds können durch digitale Dienstleistungen reduziert werden.

Die Zentrale
Ausgleichsstelle ZAS

Die Zentrale Ausgleichsstelle (ZAS) übernimmt diejenigen Vollzugsaufgaben für die 1. Säule, die von einer zentralen Stelle übernommen werden müssen. Sie ist unter anderem zuständig für die Führung der sieben zentralen Register der 1. Säule¹. Diese werden von den Durchführungsstellen im Bereich der 1. Säule und der Familienzulagen genutzt. Die Register weisen allerdings Modernisierungsbedarf auf bezüglich Datendefinition, Datenarchitektur, Datenzugriff, Datensicherheit und Datenqualität.

Darüber hinaus stellt die ZAS für das gesamte System der 1. Säule schweizweit genutzte Informationssysteme zur Verfügung, zum Beispiel das Informationssystem zur Unterstützung bei der Rentenberechnung (ACOR²). Sie ist zudem für den gesamten Zahlungsfluss zuständig. Als Verwaltungseinheit des Bundes ist die ZAS der Eidgenössischen Finanzverwaltung (EFV) angegliedert. Die Kosten der ZAS (ausgenommen die Verwaltungskosten der Eidgenössischen Ausgleichskasse, der Schweizerischen Ausgleichskasse und zweier Register) werden dem Bund von den AHV/IV/EO-Ausgleichsfonds zurückerstattet.

Die ZAS spielt in der Digitalisierung der Sozialversicherungen der 1. Säule eine zentrale Rolle und sorgt dafür, dass alle digitalen Dienste den gesetzlichen Anforderungen an Informationssicherheit und Datenschutz entsprechen. Für die Umsetzung der DTI-Strategie und die geplante E-Plattform 1. Säule arbeitet die ZAS eng mit den Durchführungsstellen zusammen.

Gesetzliche
Grundlagen

Gesetzliche Grundlagen für schweizweit verwendbare Informationssysteme

Seit dem 1. Januar 2024 besteht im AHV-Gesetz die gesetzliche Grundlage, um schweizweit verwendbare Informationssysteme, die mehreren Sozialversicherungen der 1. Säule, Versicherten oder Arbeitgebern Entlastungen bieten, zentral bei der ZAS zu entwickeln oder zu betreiben und aus den Ausgleichsfonds zu finanzieren. Weiter haben die Aufsichtsbehörden nach dem Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) die Kompetenz erhalten, das Format und den Kanal der elektronischen Kommunikation zwischen den Versicherungsträgern sowie zwischen den Versicherungsträgern und den Bundesbehörden zu regeln. In den verschiedenen Einzelgesetzen (z.B. AHVG, IVG) sind sodann einzelne, bereits bestehende Informationssysteme geregelt. Wird ein Informationssystem vom Bund betrieben, ist aus datenschutzrechtlichen Gründen eine gesetzliche Regelung notwendig. Werden diese Informationssysteme vom Bund oder mit vom Bund verwalteten Geldern finanziert, so muss dies geregelt sein.

Um die durchgehende Digitalisierung in der 1. Säule zu ermöglichen, schlägt der Bundesrat vor, sämtliche vom Bund betriebenen Informationssysteme im Bereich der 1. Säule und der Familienzulagen einschliesslich deren Finanzierung in einem neuen Bundesgesetz über Informationssysteme in den Sozialversicherungen (BISS) zu regeln. Die Regelung in einem neuen, eigens auf die Informationssysteme ausgerichteten Gesetz schafft Übersicht, entlastet die einzelnen Sozialversicherungsgesetze von technischen Bestimmungen und vereinfacht zukünftige Gesetzesanpassungen bei digitalen Weiterentwicklungen der Informationssysteme.

Gesetzliche Grundlagen für digitale Verfahren

Die Verfahrensfragen sind für alle Sozialversicherungen im ATSG geregelt. Diese sind zum Teil noch stark auf den Papierverkehr ausgerichtet und müssen für die elektronische Kommunikation angepasst werden, damit unter anderem Eingaben und Verfügungen auch elektronisch rechtsgenügend zugestellt werden können. Das ATSG ist nicht nur für die

¹ Versichertenregister der AHV/IV, "UPI"-Register zur amtlichen Identifizierung von natürlichen Personen, Rentenregister der AHV/IV, Register der AHV/IV-Sachleistungen, Familienzulagenregister, Register der Leistungen gemäss Erwerbsersatzordnung (EO) und Ergänzungsleistungsregister.

² ACOR : Aide au Calcul et à l'Octroi des Rentes

Sozialversicherungen der 1. Säule und die Familienzulagen anwendbar, sondern auch für die Krankenversicherung, die Unfallversicherung, die Militärversicherung und die Arbeitslosenversicherung. Entsprechend müssen die Verfahrensbestimmungen so angepasst werden, dass sie für sämtliche Sozialversicherungen, unabhängig von ihren verschiedenen Organisationsstrukturen, stimmen.

Mit der Vorlage BISS sollen die Versicherungsträger und Durchführungsstellen, die dem ATSG unterstehen, und deren Leistungserbringer zur elektronischen Kommunikation verpflichtet werden; ebenso die berufsmässig Handelnden wie Anwältinnen und Anwälte. Im Bereich der 1. Säule soll mit der E-Plattform 1. Säule ein zentrales Einstiegsportal zur Verfügung gestellt werden, das unter anderem den Versicherten den Zugang zu ihren eigenen Daten gewährt. Für die versicherte Person bleibt die elektronische Kommunikation freiwillig, sowohl im Bereich der 1. Säule als auch der übrigen Versicherungen nach ATSG. Sie muss der elektronischen Kommunikation ausdrücklich zustimmen, ansonsten erfolgt sie weiterhin auf Papier. Sie kann die einmal erteilte Einwilligung zur elektronischen Kommunikation auch jederzeit widerrufen.

Sprachversionen dieses Dokuments:

Version française

Versione italiana

Ergänzende Dokumente des BSV

Hintergrunddokument: Die E-Plattform 1. Säule

Hintergrunddokument: Digitale Dienste in der AHV: Beispiel Auszug aus dem individuellen Konto

Kontakt

Bundesamt für Sozialversicherungen BSV

Kommunikation

+41 58 462 77 11

kommunikation@bsv.admin.ch